



**NRW LANDESBÜRO  
FREIE DARSTELLENDEN  
KÜNSTE**

NRW LANDESBÜRO  
FREIE DARSTELLENDEN  
KÜNSTE E.V.  
DEUTSCHE STRASSE 10  
44339 DORTMUND

T: +49 (0) 231.47 42 92 10  
F: +49 (0) 231.47 42 92 11

WWW.NRW-LFDK.DE  
INFO@NRW-LFDK.DE

VORSTAND: ANNETTE BIEKER,  
ROLF DENNEMANN, SINA-  
MARIE SCHNELLER  
VR 4849, DORTMUND

NRW LANDESBÜRO  
FREIE DARSTELLENDEN  
KÜNSTE E.V.  
IBAN: DE54 4405 0199 0621  
0046 97  
BIC: DORTDE33XXX  
SPARKASSE DORTMUND

ULRIKE SEYBOLD  
GESCHÄFTSFÜHRERIN  
U.SEYBOLD@NRW-LFDK.DE

DORTMUND, 16.08.2021

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4187**

A12

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Kultur und Medien  
im Landtag NRW  
per Mail

**Stellungnahme zum Kulturgesetzbuch // Anhörung am 26.08.2021**

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr für die Einladung zu oben genannter Anhörung  
und für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Kulturrechtsneuord-  
nungsgesetz.

Grundsätzlich ist die Weiterentwicklung des Kulturfördergesetzes zu ei-  
nem Kulturgesetzbuch aus Sicht des NRW Landesbüro Freie Darstellende  
Künste sehr begrüßenswert. Es ist in diesen Krisenzeiten wichtiger denn  
je, Kunst und Kultur als eine unverzichtbare Querschnittsaufgabe einer  
freien und demokratischen Gesellschaft zu begreifen und starke Impulse  
in alle Gesellschafts- und Politikbereiche zu senden. Das bundesweit  
einmalige Vorhaben eines Kulturgesetzbuchs, hat das Potential als Ver-  
stärker und Ausrufezeichen im ganzen Land – und darüber hinaus – zu  
wirken. Ich begrüße den transparenten und partizipativen Prozess bei  
der bisherigen Erarbeitung des Gesetzentwurfs; und nun auch noch auf  
den letzten Metern.

In diesem Sinne erhoffe ich einen kritischen und konstruktiven Diskurs  
im parlamentarischen Raum und parteiübergreifendes Handeln im Sinne  
der Sache.



In den Grundzügen enthält der Gesetzesentwurf alle Aspekte einer zeitgenössischen und ausdifferenzierten Kulturförderung in einer offenen Gesellschaft – jedoch kann ein Gesetzestext natürlich nur einen gewissen Rahmen schaffen. Es wird weiterhin vor allem auf das Commitment und das Ausgestalten der konkret Handelnden ankommen – also nicht zuletzt auf eine engagierte und verantwortungsbereite Kulturpolitik.

Ein ganz zentraler Punkt bei dieser entscheidenden Umsetzung des Gesetzes wird die Realisierung der Konferenzen, die den Kulturförderplan ersetzen sollen, sein. An partizipativen Governance-Prozessen, die an Stelle relativ unflexibler Pläne stehen, ist natürlich grundsätzlich nichts auszusetzen. Aber es wird extrem wichtig sein, wie das Format ist, wer eingeladen wird und mitreden darf und wie die Ergebnisse fixiert werden und Verbindlichkeit bekommen. Dies nur vorausgeschickt.

Ich möchte nun zu einigen Passagen des Gesetzesentwurfs konkret Stellung nehmen:

Nicht nur erfreulich, sondern aus meiner Sicht unumgänglich, ist es, dass das Thema „faire Bezahlung“ Eingang in das Gesetz gefunden hat – und auch, dass dieses Thema mit einem breiteren Verständnis von Nachhaltigkeit über die rein ökologische Dimension hinaus verwoben wird.

Allerdings ist das Thema so, wie es bislang dargestellt wird – und das ist mein größter Kritikpunkt – nicht zielführend und geht an der Alltagsrealität der Kulturschaffenden gänzlich vorbei. In §16 (3) findet sich momentan folgende Formulierung „Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes (...) zu beachten.“

Schon die Begriffe machen klar, wo hier das Problem liegt: In weiten Teilen der Kunst- und Kulturszenen werden Honorare an Freiberufler\*innen vergeben; ein Mindestlohngesetz als Referenzrahmen macht wenig Sinn. Für diejenigen (wenigen), die sich in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen befinden, ist der Hinweis auf sowieso bundesweit geltendes Recht schlicht obsolet; für die Freiberufler\*innen aber so gar nicht anwendbar. Denn einem (zudem meist hochqualifizierten) Selbstständigen einen Brutto-Stundenlohn von 8,74 Euro als Untergrenze zuzusichern zu wollen, kann nicht als soziale Absicherung verstanden werden. Hier müsste mindestens ein Bezug auf die Risiken und Kosten, die



ein Freiberufler im Vergleich zur Arbeitnehmerin hat, geschaffen werden.

Im Bereich der Freien Darstellenden Künste gibt es eine seit 2015 erprobte Praxis mit einer Honoraruntergrenzenempfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste. Diese orientiert sich am Tarifvertrag der Stadt- und Staatstheater und kalkuliert Unternehmer\*innenrisiken und –abgaben mit ein. Es ist wichtig, dass diese Perspektive Eingang in den Gesetzentwurf findet.

Für die konkrete Formulierung schlage ich Folgendes vor: „Das Land NRW verpflichtet sich innerhalb seiner Förderung zu einer fairen Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden. Honorarempfehlungen der Sparten finden hierbei Beachtung und werden gemeinsam mit den Fachverbänden weiterentwickelt und systematisiert.“

Zusätzlich wäre es wünschenswert, im §16 noch dezidiert zu ergänzen, dass das Land NRW Interesse daran hat, gesamte Künstler\*innenbiographien zu unterstützen und sich Schaffensort für längerfristige Perspektiven und aufeinander aufbauende und sich ergänzende Förderformate versteht.

Grundsätzlich ist es sehr erfreulich, dass die Künstler\*innenförderung hier so betont wird, da ja gerade die Covid-Krise gezeigt hat, wie wichtig Stipendien und andere Unterstützungsformate für Einzelkünstler\*innen sind. Ich hoffe und vermute, dass die Krise insgesamt dazu führen wird, dass mehr der Prozess (und der\*die Künstler\*in als ihr Subjekt) gefördert wird, und nicht nur das (vermarktbar) Produkt. Künstler\*innenförderung darf zudem nicht nur auf das künstlerische Schaffen zielen, sondern auf alle Bereiche professionellen Wirkens; wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Weiterbildung.

Apropos Corona-Krise: Es ist aus meiner Sicht gut, dass sich das Gesetz zur Stärke und Verantwortung der Länder für die Kultur bekennt – gut ist es aber auch, dass es zugleich sowohl die Kommunen als auch Bundesebene und die jeweiligen Verzahnungen der Ebenen benennt. Denn vermutlich werden die Krisenfolgen hier noch einige Zeit am gewachsenen Gefüge rütteln und gute Lösungen können nur im Miteinander und nicht im Gegeneinander gefunden werden. NRW ist sehr aktiv im Bund-





Länder-Reigen – aus meiner Sicht könnte dies im Gesetz ruhig noch etwas stärker hervorgehoben werden.

Die freie Kulturszene wird mit ihrer Benennung durch §17 in ihrer Bedeutung anerkannt. Allerdings wird hier aus meiner Sicht ein Aspekt etwas vernachlässigt: Natürlich steht die Freie Szene, so wie in Absatz 2 benannt, auch für eine künstlerische Exzellenz – das ausdifferenzierte Fördersystem, für das wir bundesweit immer wieder beneidet werden, trägt sehr positiv dazu bei. Jedoch sind die vielen kleineren, vielleicht auf den ersten Blick weniger spektakulären Arbeiten der Freien Szene ein ebenso wichtiger Baustein der reichhaltigen Kulturlandschaft und stellen – nicht zuletzt in den so genannten ländlichen Räumen – eine wichtige zweite Säule der kulturellen Grundversorgung.

Ein konkreter Vorschlag für die Formulierung: „Das Land fördert herausragende Projekte und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz ebenso wie eine flächendeckende, kontinuierliche Grundversorgung insbesondere in ländlichen Räumen.“

Insgesamt gehören die „ländlichen Räume“ zu den Aspekten, die aus meiner Sicht zu wenig ausführlich und zu vage bleiben. Er kommt in §8 nur unter der Perspektive der Kooperation vor. Darüber hinaus werden nur noch „Dritte Orte“ erwähnt; der Begriff ist zumindest momentan in NRW sehr mit dem konkreten Förderprogramm verbunden – und damit mit einer sehr wichtigen, aber längst nicht der einzig möglichen, Facette von Kunst und Kultur in der Fläche.

Ich stehe dem Begriff generell etwas skeptisch gegenüber, da er mindestens eine Stadt-Land-Dichotomie und nicht selten eine Defizitbeschreibung impliziert. NRW ist ja gerade deshalb so strahlkräftig und spannend, weil es so viele und vielschichtige Räume und Raumbezüge hat, die alle in ihrer jeweiligen Besonderheit bestimmte Stärken haben und bestimmter Förderung bedürfen. Kulturpolitik muss sich deshalb insgesamt mit Fragen von „Räumen und Regionen“ befassen, und nicht isoliert mit ländlichen Räumen.

Schön ist, dass der Stellenwert Kultureller Bildung diskussionslos anerkannt wird; auch wenn es aus Perspektive der Freien Darstellenden Künste noch schöner wäre, wenn der absolute Fokus nicht ganz so selbstverständlich nur auf Kinder und Jugendliche gesetzt würde und



hier lebenslange Prozesse und die mögliche Aufhebung von Altersgruppen etwas mehr Beachtung fänden. Natürlich sind Kindheit und Jugend zweifelsohne besonders prägende Phasen für die eigene kulturelle (Grund-)Bildung; der Bereich und seine Möglichkeiten reichen aber weit darüber hinaus. Außerdem gibt es gerade in der Freien Szene sehr spannende Formate, in denen Kunst und Vermittlung untrennbar Hand in Hand gehen – auch diesen Entwicklungen sollte eine Landesförderung Rechnung tragen.

Erlauben Sie mir abschließend noch ein paar Anmerkungen zu den „Theaterparagrafen“ 33, 34 und 35:

Prinzipiell wird die Vielfalt der Theaterszene hier umfassend dargestellt, es gibt aber Verbesserungswünsche im Detail:

§33 fokussiert etwas zu sehr auf das Theater als physischen Ort und bestehende Spielstätten – obwohl sowohl die großen Häuser als auch vor allem die Freie Szene darüber hinaus interessante alternative Begegnungsräume und (temporäre) Schnittstellen schaffen. Nicht zuletzt auch im digitalen Raum. Hier wäre eine offener Formulierungen wünschenswert. Vorschlag: „Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden und musikalischen Künste. Sie schaffen im Rahmen von § 2 Absatz 3 Räume der gesellschaftlichen (...)“

Zu §34: Neben den Landestheatern und Landesorchestern sind – wie oben bereits erläutert – auch Freie Akteur\*innen eine wichtige Säule der kulturellen Grundversorgung (nicht nur, aber auch in ländlichen Räumen). Es wäre wünschenswert, dass auch dieser Aspekt zusätzliche Erwähnung findet und in der Förderlandschaft akzentuiert betrachtet wird. Auch das flächendeckende Angebot kleiner Freier Theater (in landesgeförderter Qualität) gewährleistet Zugang zu Kunst und Kultur.

In §35 (1) sollte bei den Freien Theatern noch in Freie Theaterhäuser und Ensembles differenziert werden, um beides explizit abzubilden. Zudem sollte sich das Land nicht nur um den Fortbestand der kommunalen Häuser bemühen, sondern auch um den Fortbestand der – oftmals institutionell geförderten – Spielstätten und Produktionszentren der Freien Szene.



**NRW LANDESBÜRO  
FREIE DARSTELLENDEN  
KÜNSTE**

Insgesamt wäre es wünschenswert, dass dem Aspekt, dass die Theaterlandschaft sowohl untereinander immer stärker vernetzt ist, und die Grenzen zwischen Institution und Freier Szene durchlässiger geworden sind, als auch der Hybridisierung von Kunstformen, die voranschreitet, stärker Rechnung zu tragen. Aus diesem Aspekt heraus wundert es auch etwas, dass in §21 das spartenübergreifende Experiment als Einzelfall dargestellt wird, wo es in der Praxis mehr und mehr der Regelfall wird.

Nochmals vielen Dank für die Einladung und für ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

**Ulrike Seybold**  
Geschäftsführerin NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V.